

HAUSORDNUNG

Liebe Besucherinnen und Besucher des Hohen Doms zu Aachen,

wir freuen uns, dass Sie unseren Dom besuchen. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf unsere Hausordnung hinweisen.

Der Dom ist ein Gebäude im Besitz des Domkapitels und öffentlich zugänglich. Als Eigentümer behält sich das Domkapitel in begründeten Einzelfällen vor, Zutrittskontrollen durchzuführen und das Hausrecht anzuwenden.

Mit dem Betreten des Domhofs und des Doms erkennen Sie die Hausordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an. Die darin festgelegten Regelungen dienen auch dem Schutz dieses Weltkulturerbes.

Wir wünschen Ihnen einen Sie bereichernden Besuch in unserem Dom, in dem Menschen seit mehr als 1200 Jahren die Nähe Gottes erfahren durften.

Für das Domkapitel Aachen
Ihr



Rolf-Peter Cremer
Dompropst

§1 Der Dom als Haus Gottes

- (1) Der Dom ist ein katholisches Gotteshaus mit einer reichen Kulturgeschichte. Er dient vor allem dem Gottesdienst, dem persönlichen Gebet und der Besinnung. Er steht grundsätzlich allen Menschen offen. Alle Besucherinnen und Besucher sind gehalten, sich der Würde des Domes angemessen zu verhalten.
- (2) Gottesdienste und deren Vor- und Nachbereitung genießen stets Vorrang. Während dieser Zeit ist eine Besichtigung nicht möglich.

§2 Dombesucherinnen und -besucher

- (1) Eltern und andere erwachsene Begleitpersonen sind beim Besuch mit minderjährigen Kindern dazu verpflichtet, ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen.
- (2) Alle gesperrten Bereiche des Domes – insbesondere der Altarraum, die Chorhalle, das Hochmünster und die Sakramentskapelle (Ungarnkapelle), die nur zum stillen Gebet offen steht, - sind der Besichtigung nicht zugänglich. Ausnahmen gelten für befugte Personen und autorisierte Führungen.
- (3) Mobilfunkgeräte sind auf „lautlos“ zu stellen. Das Telefonieren im Dom ist untersagt.
- (4) Die Besucherinnen und Besucher sollen eine der Würde des Doms angemessene Kleidung tragen. Ärmellose Unterhemden sowie tief ausgeschnittene Bekleidung sind unangebracht. Aus der religiösen Tradition der katholischen Kirche heraus dürfen Männer keine Kopfbedeckung tragen. Ausnahmen sind gesundheitlich erforderliche oder religiöse Kopfbedeckungen.
- (5) Essen, Trinken und Rauchen sind im Dom untersagt.
- (6) Personen, die unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen, ist der Zutritt nicht gestattet.
- (7) Die Zurschaustellung einer politischen Einstellung ist im Dom und auf dem Domhof verboten.
- (8) In der Vorhalle und im Dom dürfen keine Gegenstände deponiert oder unbeaufsichtigt gelassen werden.
- (9) Luftballons mit und ohne Gasfüllung, Fahrräder, E-Scooter, Roller, Kickboards o.Ä. dürfen nicht mitgeführt werden.



DER AACHENER DOM
www.aachenerdom.de

§3 Eintritt und Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Doms ist unentgeltlich, ausgenommen sind Sonderveranstaltungen.
- (2) Der Besuch des Hochmünsters mit dem Königsthron und der Chorhalle ist nur im Rahmen einer gebührenpflichtigen Domführung möglich.
- (3) Die Öffnungszeiten des Doms werden durch Aushang und unter www.aachenerdom.de bekanntgegeben.
- (4) Die Preise für Domführungen werden vom Domkapitel festgelegt. Sie können an den Kassen und unter www.aachenerdom.de eingesehen werden.
- (5) Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass (außergewöhnliche Gottesdienste, Konzerte etc.) kann der Dom ganz oder teilweise für Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.

§4 Fotografieren und Filmen

- (1) Das Fotografieren und Filmen ist für private Zwecke im Dom erlaubt. Dazu wird ein Kostenbeitrag erbeten. Stative, Selfiesticks und Blitzlicht sind nicht gestattet.
- (2) Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung bedarf einer schriftlichen Genehmigung (info@aachenerdom.de). Das gleiche gilt für Tonaufnahmen. Die Genehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Tonmitschnitte von Gottesdiensten sowie das Filmen und Fotografieren in Gottesdiensten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Domkapitel erlaubt.

§5 Fundgegenstände

Sollten verlorene Gegenstände im Dom aufgefunden werden, wird gebeten, diese bei der Domaufsicht (Domschweizer/innen) abzugeben.

§6 Kerzen/Blumen

Im Dom dürfen nur die ausgelegten Kerzen an den dafür vorgesehenen Stellen aufgestellt werden. Blumen dürfen nicht ohne Genehmigung aufgestellt werden.

§7 Schriftenverteilung

Das Auslegen und die Verteilung von Schriften ist nicht erlaubt.

§8 Tiere

Tiere dürfen nicht mit in den Dom genommen werden. Ausnahmen bestehen für Blinden- und Assistenzhunde.

§9 Kirchlicher und staatlicher Datenschutz

Der Dom wird per Video überwacht. Es gelten die Vorschriften der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO), auf die im Aushang hingewiesen werden

§10 Domführungen

- (1) Führungen sind nur Personen gestattet, die durch das Domkapitel autorisiert sind.
- (2) Führungen durch funk-elektronische Übermittlung von außerhalb des Gebäudes oder mittels mitgebrachter Audio-Guides sind untersagt.
- (3) Es ist untersagt, auf dem Bischofssitz (Kathedra), im Chorgestühl, auf den für den liturgischen Dienst vorgesehenen Sedilien und auf dem Königsthron Platz zu nehmen.
- (4) Auf den Altären, Tischen und mobilen Orgeln dürfen keine Gegenstände abgelegt werden.
- (5) Wenn ein/e Teilnehmer/in einer Führung aus dem Dom verwiesen wird, wird bereits gezahltes Führungsentgelt nicht erstattet.

§11 Domaufsicht

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Werden die Domordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, wird der betroffenen Person der weitere Aufenthalt im Dom untersagt.

§12 Schlussbestimmung

Diese Hausordnung wurde am 19. Januar 2024 im Domkapitel beschlossen und tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.



DER AACHENER DOM
www.aachenerdom.de